

Klimafolgenanpassung. Jetzt Handeln

Richtlinie der Stadt Soest zur Förderung von grünen und grauen Infrastrukturen zur Anpassung an den Klimawandel in der Stadt Soest

Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung leisten einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung des Klimas und erhöhen die natürliche Artenvielfalt. Begrünte Flächen fördern, durch das Filtern von Luftschadstoffen und die Bindung von Feinstaub, zudem die Luftqualität. Durch die dezentrale Speicherung von Regenwasser führen Dachbegrünungen oder auch Zisternen und Entsiegelungen bei Starkregenereignissen zu einer Rückhaltung von Teilen des Niederschlagswassers, verzögern dessen Abfluss und entlasten damit das Abwassersystem. Zusätzlich wirken die Maßnahmen dem Erhitzen des urbanen Raumes durch Verschattung und Verdunstung entgegen.

1 Zweck der Förderung

Mit dem Förderprogramm »Klimafolgenanpassung. Jetzt Handeln« soll ein Beitrag zur Klimafolgenanpassung geleistet werden. Die Stadt möchte persönliches Engagement bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung von grünen und grauen Infrastrukturen unterstützen, die zu einer Verbesserung des Stadtklimas beitragen.

- **Grüne Infrastrukturen** mit sichtbarem Grün entstehen z. B. durch Entsiegelung von Flächen sowie Dach- und Fassadenbegrünungen
- **Graue Infrastrukturen** bezieht sich hier auf unterirdische Speichersysteme (Zisternen) zur Regenwassererfassung für die Gartenbewässerung

Zu den geförderten Maßnahmen gehören:

- Dach- und Fassadenbegrünungen
- Entsiegelung von Flächen
- Einrichtung von Zisternen zur Gartenbewässerung

2 Antragsberechtigte/Förderempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen in der Stadt Soest (z. B. private Eigentümer, gewerbliche Eigentümer, Vereine, Organisationen, Erbbauberechtigte). Bei Wohnungseigentümergemeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

3 Förderbausteine

a) Dach- und Fassadenbegrünung

Die Begrünung von Dächern und Fassaden ist eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung des Stadtklimas und zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Die sommerliche Hitzebelastung wird verringert und ein Beitrag zur Starkregenvorsorge geleistet.

Gegenstand der Förderung

Bei Dachbegrünungen sind angemessene Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Wurzelschutzfolie (falls erforderlich), Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen zuwendungsfähig. Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5-15 cm Substratauflage entsprechen. Ebenfalls förderfähig sind die Kosten für die Planung und Ausführung durch ein Fachunternehmen (z. B. Garten- und Landschaftsbaubetrieb, Dachdecker). Des Weiteren sind die Kosten für die einmalige Fertigstellungspflege förderfähig. Vorbereitende Dachabdichtungen oder Sanierungen sind nicht förderfähig.

Bei Fassadenbegrünungen werden Maßnahmen gefördert, die eine dauerhafte flächige Begrünung

von Gebäuden bewirken. Hierzu zählen zum Beispiel Rankhilfen, Pflanzgefäße, die Herstellung der Pflanzflächen und die Rankpflanzen sowie die Kosten für Planung und Ausführung durch ein anerkanntes Fachunternehmen (z. B. Garten- und Landschaftsbaubetrieb, Dachdecker), aber nicht die Fassadensanierung.

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaften funktionsfähigen Begrünung von Gebäudefassaden führen (Verwendung ausdauernder Arten).

Alle Ausgaben müssen sich eindeutig der Projektumsetzung zuordnen lassen. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Es sind vorrangig heimische Pflanzen für die Dach- und Fassadenbegrünungen zu verwenden.

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit fachlich korrekt ausgeführt werden.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Mindestgröße der umzuwandelnden versiegelten Fläche liegt bei 12 qm.

Die Förderhöhe beträgt max. 50 % der förderfähigen Kosten und insgesamt höchstens 15.000 € je Grundstück bei privaten Objekten. Bei gewerblich genutzten Grundstücken, Vereinen gilt ein Höchstbetrag von 35.000 € je Grundstück.

Über die Einzelförderungen hinausgehende Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

b) Regenwasserspeicher (Zisternen)

Die Wiederverwendung von Regenwasser trägt zur Schonung der Trinkwasservorräte bei. Neben der Rückhaltung von Regenwasser bei Starkregen sollen Verbrauchsspitzen durch die Gartenbewässerung im Sommer abgedeckt werden.

Regenwasserspeicher (Zisternen) sind gemäß dieser Richtlinie Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser in dezentralen Speichern unterirdisch sammeln und dieses für den Zweck Gartenbewässerung zur Verfügung stellen. Regenwasser von befestigten Oberflächen ist aufgrund möglicher Verunreinigungen nicht geeignet.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Einrichtung von Regenwasserspeichern (Zisternen).

Förderfähig sind der Kauf oder die Herstellung eines Speichers und der dazugehörigen Erdarbeiten, einschließlich der hierzu erforderlichen technischen Ausrüstung (z. B. auch Kosten für die Planung).

Die Maßnahme muss in ihrer Gesamtheit fachlich korrekt ausgeführt sein.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 3.500 € je Grundstück. Bei gewerblich genutzten Grundstücken, Vereinen gilt ein Höchstbetrag von 10.000 € je Grundstück.

Gefördert wird der Kauf oder der Bau von Regenwasserspeichern (Zisternen) mit einem Mindestvolumen ab 2 cbm.

Alle Ausgaben müssen sich eindeutig der Projektumsetzung zuordnen lassen. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Über die Einzelförderungen hinausgehende Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

d) Entsiegelung von Flächen

Die Entsiegelung von befestigten Flächen, sowohl von privaten Flächen als auch auf gewerblich genutzten Flächen, und deren naturnahe Umgestaltung trägt zu einer Verbesserung des Kleinklimas durch Feinstaubbindung und Reduzierung von Hitzeinseln bei. Zudem wird die Biodiversität durch das Schaffen von Lebensräumen für Insekten, Vögel und Kleinsäuger (heimische Tiere und Pflanzen) gestärkt und eine Verbesserung des Wasserhaushalts (Versickerung, Regenwasserrückhaltung, Grundwasserneubildung) erreicht.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen (z. B. Pflaster, Beton und Asphalt) zurückgebaut und dauerhaft Anschluss an den natürlichen Boden erhalten. Förderfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material-, und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung stehen. Auch die Entsorgungskosten des alten Bodenbelages sind förderfähig.

Als förderungsfähige Maßnahmen gelten die Entfernung der wasserundurchlässigen Belagsarten und die Aufbringung wasserdurchlässiger Oberflächen wie einfache Grasnarbe, Rindenmulch, Rasengittersteine oder versickerungsfähiges Pflaster.

Förderfähig sind ebenfalls Teilentsiegelungen, bei denen mind. 50 % der Fläche unversiegelt und max. 50 % der Fläche teilversiegelt (z.B. mit Rasengittersteinen mit hohem Grünanteil) belegt werden.

Die Mindestgröße der zu entsiegelnden Fläche beträgt 10 qm (Bagatellgrenze).

Die Maßnahme muss in ihrer Gesamtheit fachlich korrekt ausgeführt sein.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt max. 50 % der förderfähigen Kosten und insgesamt höchstens 5.000 € je Grundstück bei privaten Objekten. Bei gewerblich genutzten Grundstücken, Vereinen gilt ein Höchstbetrag von 20.000 € je Grundstück.

Über die Einzelförderungen hinausgehende Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

4 Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- Bereits begonnene oder umgesetzte Maßnahmen
- Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung, sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorgaben oder baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen
- Das alleinige Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem, Dachterrassen und Kiesschüttungen
- Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren
- Maßnahmen, bei denen bereits vorhandene und nach dem Baurecht erforderliche Anlagen (z. B. Garagen, Kinderspielplätze, Stellplätze) beeinträchtigt werden
- Kosten, die nicht zweifelsfrei als angemessen festgestellt werden konnten
- Reine Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Reine nicht investive Maßnahmen wie die alleinige Erstellung von Konzepten, Analysen oder Studien
- Maßnahmen bei denen andere Fördermittel bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden (keine Doppelförderung)
- Technische und/oder bauliche Maßnahmen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Eigenleistungen sind möglich, aber nicht förderfähig
- Die Umsatzsteuer, wenn der Antragssteller vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Finanzierungskosten

- Flächen, die aufgrund besonderer Regelungen (z.B. Satzungen) von einer Maßnahme ausgeschlossen sind
- Maßnahmen zur Dachbegrünung auf asbesthaltigen Dachabdeckungen
- Maßnahmen mit Wassereinleitungen von Dächern, die mit Bitumen, Onduline, Dachpappe oder asbesthaltigen Oberflächen belegt sind

5 Verfahren und Zweckbindung

Zur Beantragung der Fördermittel ist das entsprechende Formular mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich bei folgender Stelle einzureichen:

Stadt Soest
Abt. Stadtentwicklung
Geschäftsstelle Klimaschutz
Windmühlenweg 21
59494 Soest
E-Mail-Adresse: klimajetzthandeln@soest.de

Der Antrag ist auch auf der Internetseite der Stadt Soest abrufbar und kann auch per E-Mail an die Stadt Soest zugestellt werden.

Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Ein Lageplan, aus dem die Fläche für die Dach-/Fassadenbegrünung, Entsiegelung oder der Zisterne hervorgeht
- Eine technische Beschreibung der Maßnahme mit Schemazeichnung
- Ein Foto des Ist-Zustandes
- Eine verbindliche und detaillierte Kostenschätzung (Angebot)
- Eigentumsnachweis

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen (z. B. Aufbruchgenehmigung) sind vor der Bewilligung einzuholen und mit dem Antrag einzureichen.

Bei den Förderbausteinen Zisternen und Entsiegelungen ist vor Beantragung einer Maßnahme eine Beratung durch die Kommunale Betrieb Soest AöR Abwasser durchzuführen und nachzuweisen.

Beabsichtigt der Anschlussnehmer, Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, hat er vor Umsetzung seines Vorhabens eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde gemäß §§ 8 ff. WHG einzuholen. Die für sein Vorhaben erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und ausreichend bemessen sein. Insbesondere sind die Anforderungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes vom 18.05.1998 (MBI. NRW 654ff.) und des ATV-DVWK Arbeitsblattes A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) einzuhalten. Der Anschlussnehmer hat eine durch die Untere Wasserbehörde erteilte wasserrechtliche Erlaubnis der Kommunale Betriebe Soest AöR vorzulegen und bei der Kommunale Betriebe Soest AöR einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser für die betroffenen Grundstücksflächen zu stellen.

Sofern die Maßnahme dem Denkmalschutz unterliegt, ist mit der Antragstellung die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes NRW vorzulegen.

Die Besichtigung der betreffenden Anlage ist durch den/die Antragsteller/-in sowohl vor der Bewilligung als auch nach der Auszahlung des Zuschusses im Bedarfsfall zuzulassen.

Je Quartal kann von einem Eigentümer nur für ein Grundstück ein Antrag gestellt werden.

Aus dem Förderprogramm können auch gleichzeitig mehrere Bausteine beantragt werden (Kombination von Bausteinen).

Die jeweilige Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung fertiggestellt sein. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Förderung.

Für das Förderprogramm stehen 2022 insgesamt 160.000 € zur Verfügung.

Auf die Mittel dieses Förderprogramms besteht kein Rechtsanspruch; sofern die vorhandenen Mittel nicht für alle Vorhaben ausreichen, erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Antragstellung.

6 Bewilligung

Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt.

Die Bewilligung der Maßnahmen ersetzt nicht eine möglicherweise erforderliche Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung.

7 Nachweise nach Abschluss der Baumaßnahme

Die Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme ist durch den Antragsteller anhand von Fotos, Rechnungen, Zahlungsbelegen etc. im Original zu belegen. Die Zahlung der Fördersumme erfolgt nach Prüfung durch die Stadt Soest auf das im Antrag genannte Konto.

Die Stadt Soest behält sich vor, eine Ortsbesichtigung nach Fertigstellung vor Auszahlung des Zuschusses durchzuführen.

Alle Maßnahmen, die aufgrund dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 10 Jahre ab Zahlung der Zuwendung erhalten und gepflegt werden. Andernfalls ist die Fördersumme ganz oder anteilig zurückzuzahlen.

Bei einem Eigentümerwechsel ist vertraglich zu regeln, dass der Erhalt des Fördergegenstandes auch vom zukünftigen Eigentümer gesichert und im Rahmen dieser Richtlinie erhalten bleibt.

8 Auszahlung des Zuschusses

Der entsprechende Betrag wird nach dem Eingang und anschließender Prüfung der vollständig eingereichten Nachweise nach Abschluss der Maßnahme auf das angegebene Konto überwiesen.

Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

9 Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Soest innerhalb eines Monats ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist.

10 Haftungsausschluss

Für die Beratung, deren technische Durchführung sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten wird von der Stadt Soest keine Haftung übernommen.



11 Berichterstattung

Der/die Antragsteller/-in erklären ihr Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Soest.

Informationen über durchgeführte Maßnahmen sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um eine Breitenwirkung zu erzielen.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie gilt bis 31.12.2022

Soest, 01.05.2022

Dr. Eckhard Ruthemeyer
Bürgermeister

Information

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Soest
nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Bereich	Fördermaßnahmen im Bereich Klimaschutz - Klimaanpassung Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, AG Stadtentwicklung, Umwelt und Geoservice
Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen <i>(Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, Email)</i>	Stadt Soest Der Bürgermeister Am Vreithof 8 59494 Soest Telefon: 02921 / 1030 E-Mail: post@soest.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten <i>(Anrede, Name, Telefon, Email; Postanschrift bei externer/-m DSB)</i>	Kreis Soest – Der Datenschutzbeauftragte Hoher Weg 1-3 59494 Soest Telefon 02921 30-2510/2511 E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de
Zweck/e der Datenverarbeitung <i>(Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)</i>	Die Verarbeitung von Daten erfolgt nur zur Durchführung der Abwicklung von Förderprogrammen, Antrag, Bearbeitung und ggfs. Auszahlung der beantragten Zuschüsse
Wesentliche Rechtsgrundlage/n <i>(sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)</i>	Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW): <ul style="list-style-type: none"> • Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 DSGVO • Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs.1b DSGVO)
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten <i>(im Regelfall)</i>	Ihre Daten werden ggfs. zur Auszahlung von Zuschüssen der Kasse zugeleitet. Eine Weitergabe von Daten an Empfänger außerhalb unseres Hauses erfolgt nur unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften zum Datenschutz.
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen <i>(aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kas- sen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfehlungen)</i>	Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht. Ausnahmen ergeben sich, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen sind zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. In der Regel sind dies 10 Jahre. Sofern die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse von uns oder einem Dritten erfolgt, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald dieses Interesse nicht mehr besteht. Hierbei gelten die genannten Ausnahmen.



Art der erhobenen personenbezogenen Daten	<p>Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten: Daten des Bestellers:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorname und Nachname• Straße und Hausnummer• PLZ und Hausnummer• Adresszusatz soweit erforderlich (z.B. wohnhaft bei)• Geburtsdatum• Telefon• E-Mail-Adresse • Vollständige Antragsunterlagen
Rechte der betroffenen Person	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Recht auf Auskunft• das Recht auf Berichtigung• das Recht auf Löschung• das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,• das Recht auf Datenübertragbarkeit• das Widerspruchsrecht• das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde <p>das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können</p>
Kontakt Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon 0211 384240 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: https://www.ldi.nrw.de/</p>